



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Situation im VRR nach Tiefdruckgebiet Bernd			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	V/X/2021/0126	03.09.2021	15

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Kenntnisnahme	20.09.2021	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Kenntnisnahme	21.09.2021	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR	Kenntnisnahme	22.09.2021	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Kenntnisnahme	23.09.2021	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Kenntnisnahme	24.09.2021	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat, der Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR, der Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR, der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR und der Verwaltungsrat der VRR AöR nehmen diesen Bericht zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Inhaltsverzeichnis

1. Information zu Unwetter und Auswirkungen
 - 1.1. Information der VRR-Verbandspolitik zur Betriebslage im SPNV
 - 1.2. Information der DB Netz an die Aufgabenträger zur Betriebslage im SPNV
 - 1.3. Information der Fahrgäste zur Betriebs- und Verkehrslage
2. Übersicht zur Betriebslage im VRR Verbundraum zum ÖPNV
 - 2.1. Betriebslage im SPNV
 - 2.2. Lage im ÖSPV
3. Prognose der Schäden
 - 3.1. Prognose der Schäden im SPNV
 - 3.2. Prognose der Schäden im ÖSPV
4. Maßnahmen des Bundes, des Landes NRW und der SPNV-Aufgabenträger in NRW
 - 4.1. Task Force „Wiederaufbau der Verkehrsinfrastruktur in NRW“
 - 4.2. Aufbauhilfefond des Bundes und der Länder
 - 4.3. Regelung zur Beschleunigung der Schadensbeseitigung und zum Wiederaufbau
5. Tarifliche Maßnahmen

1. Information zu Unwetter und Auswirkungen

Im Krisenfall sind für einen umfassenden Überblick und als Basis für ggf. ad hoc Entscheidungen, zeitnahe und am Fortgang des Ereignisses orientierte Informationen von besonderer Bedeutung. Hierzu folgende Übersicht aus der Perspektive des VRR.

1.1. Information der VRR-Verbandspolitik zur Betriebslage im SPNV

Das Unwetter Bernd erreichte am 14. Juli 2021 das Land NRW mit schwerwiegenden Folgen, auch für Verkehrsunternehmen und Verkehrsinfrastrukturen im Verbundraum VRR. Als Folge aus Unterspülungen und Überflutungen waren im VRR-Verbundraum insbesondere die Räume:

- Bochum/Dortmund
- Hagen
- Essen-Kupferdreh
- Hilden/Solingen

von Zerstörungen der Infrastrukturen und Restriktionen im Verkehrsangebot betroffen.

Seit dem 15. Juli 2021 hat die Verwaltung des VRR die politischen Gremien des VRR insgesamt elf Mal über die aktuelle Situation im SPNV informiert. Anfangs erfolgte die Information täglich, mit zunehmender Stabilisierung der Betriebslage wurde der Informationsintervall der Lage angepasst. Die letzte Information erfolgte am 9. August 2021.

1.2. Information der DB Netz an die Aufgabenträger zur Betriebslage im SPNV

Am 19. Juli 2021 hat die DB Netz AG erstmals die SPNV-Aufgabenträger in NRW im Rahmen eines ersten Termins ausführlich über die Auswirkungen und Schäden des Unwetters informiert. Diese Lagebesprechung findet seitdem im wöchentlichen Rhythmus statt.

Der als Anlage beigefügte Kartenausschnitt zeigt die betroffenen Gebiete in einer gesamthaf-ten Übersicht.

1.3. Information der Fahrgäste zur Betriebs- und Verkehrslage

Im Falle des Unwetter Bernd wurden die entsprechenden Informationen auf den SocialMedia Kanälen, der VRR Webseite und die Auskünfte für den Kundendialog kurzfristig abgestimmt, vorbereitet und eingestellt. Daher waren auch auf diesen eigenen Kanälen sowohl vorab als auch während der Störungssituation die entsprechenden Hinweise für die Kund*innen erreichbar.

Als sich abzeichnete, dass mit der Unwetterankündigung auch schwerwiegende Auswirkungen auf den ÖPNV zu erwarten waren, wurden bereits am Dienstag, 13. Juli 2021 und noch vor dem Beginn des Unwetters in der Auskunft Meldungen und in der VRR-App eine Message of the Day für die Fahrgäste geschaltet und auch auf der VRR-Internetseite auf das aufkommende Unwetter hingewiesen.



Am Mittwochmorgen ließ sich das Ausmaß der Folgen durch das Unwetter erstmals erfassen. Angesichts Überflutungen von Straßen und der massiven Schäden an der Infrastruktur beeinträchtigte dies den ÖPNV oder ließ diesen sogar völlig zum Erliegen kommen. Daher wurde die Vorwarnung durch neue Meldungen und eine neue Message of the Day abgelöst, welche die Kunden darauf hinwies und gleichzeitig die Möglichkeiten benannte, wie sie zusätzliche Informationen erhalten könnten.



Auch in den Folgetagen waren die Nachwirkungen noch deutlich spürbar. Während dieser Zeit war es in einigen Regionen des VRR nicht immer möglich, verlässliche Auskünfte über den ÖSPV zu geben, da die Lage weiterhin unübersichtlich war und andere Probleme und Schäden deutliche Priorität hatten. Dies wurde durch die Meldungen und eine weitere Message of the Day möglichst gut aufgefangen, sodass die Kunden sich entsprechend darauf einstellen konnten. Erst einige Tage nach dem Unwetter konnte der Fahrplan wieder komplett durch die Verkehrsunternehmen gepflegt werden.



Inzwischen ist in der Auskunft wieder ein verlässlicher Stand erreicht und die Fahrgäste erhalten ihre Auskünfte in gewohnter Qualität. Im Bereich der Baustellen auf der VRR-Seite gibt es noch eine Übersicht über die Folgeschäden, die erst sukzessive behoben werden können.

Bei Facebook wurde zur Information der Kund*innen diese Darstellung genutzt:



Inzwischen ist in der Auskunft wieder ein verlässlicher Stand erreicht und die Fahrgäste erhalten ihre Auskünfte in gewohnter Qualität. Im Bereich der Baustellen auf der VRR-Seite gibt es noch eine Übersicht über die Folgeschäden, die erst sukzessive behoben werden können. Weitere Informationen, auch zu Ersatzfahrplänen, können Kund*innen unter <https://www.zuginfo.nrw> finden.

Um im Falle besonderer Vorkommnisse wie z.B. den ungeplanten Störungen durch Unwetter die Kommunikation und Information in Richtung der Kund*innen sicher zu stellen, hat der VRR ein entsprechendes Team aus verschiedenen Bereichen eingerichtet, die sowohl während als auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten die Abstimmung der Kommunikationsmaßnahmen übernimmt.

Die entsprechenden Redaktionspläne für SocialMedia wurden angepasst und geplante Werbemaßnahmen zudem kurzfristig pausiert, um über den Störungszeitraum keine Fehlinformationen zu streuen.

2. Übersicht zur Betriebslage im VRR Verbundraum zum ÖPNV

Als Folge der Zerstörungen und Beschädigungen durch das Unwetter "Bernd" ergeben sich kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen auf den gesamthaften ÖPNV im Verbundraum VRR. In den ersten Stunden nach dem Unwetter war die Betriebslage im ÖPNV sehr unübersichtlich. Inzwischen hat sich die Lage stabilisiert und im Folgenden wird auf einzelne Punkte und Maßnahmen, unterschieden nach SPNV und ÖSPV, eingegangen.

2.1. Betriebslage im SPNV

Als direkte Folge des Unwetters waren im Verbundraum VRR von insgesamt 51 SPNV-Linien 24 Linien betroffen mit teils erheblichen Betriebseinschränkungen. Auf sieben Linien musste der Bahnbetreiber zunächst vollständig eingestellt werden. Zum Zeitpunkt der Drucklegung bestehen im VRR weiterhin noch folgende Störungen:

- **Ruhr-Sieg-Strecke** (RE16/ RB91): Sperrung zwischen Hagen und Werdohl bis vsl. Dezember 2021, Schienenersatzverkehr (SEV) zwischen Hagen und Werdohl
- **Volmetalbahn** (RB52): Sperrung zwischen Hagen und Lüdenscheid bis vsl. Ende 2022; Abschnitt Hagen Hbf – Hagen-Rummenohl bis Ende 2021. SEV wurde eingerichtet. Zusätzliche Schnellbusse zwischen Hagen und Lüdenscheid im Einsatz. Redaktioneller Hinweis: Die Übersichtskarte der DB weist hier noch fälschlicherweise eine Inbetriebnahme der Gesamtstrecke Ende 2021 aus.
- **Wupper-Lippe-Express/S9** (RE49/S9) Sperrung zwischen Essen-Steele und Wuppertal-Vohwinkel bis vsl. Jahresende 2021; frühere Inbetriebnahme von Teilabschnitten in Prüfung. SEV ist eingerichtet. Um übermäßig lange Reisezeiten zwischen den Oberzentren Essen und Wuppertal zu vermeiden, fährt der SEV für den RE49 zusätzlich halbstündlich und am Wochenende. Der Bus verkehrt ohne Halt von Essen Hbf bis Wuppertal Hbf
- **Regiobahn** (S28): eingleisiger Betrieb im Bereich Neandertal mit reduziertem Zugverkehr zwischen Düsseldorf und Mettmann bis auf weiteres.

Alle übrigen Strecken sind derzeit wieder im regulären Fahrplanbetrieb, soweit nicht weitere, durch bereits geplante Baustellen, Einschränkungen vorliegen. In allen Bereichen, die nicht oder noch nicht vollständig zum regulären SPNV Fahrplanbetrieb zurückkehren konnten, werden im VRR und NWL täglich rd. 47.100 Buskilometer als SEV erbracht.

2.2. Lage im ÖSPV

Das Unwetter hat auch den ÖSPV punktuell kurzzeitig zum Erliegen gebracht. Besonders betroffen waren die Bereiche um Hagen und Wuppertal. Die nachfolgende Tabelle zeigt überschlägig die Auswirkungen, soweit sie dem VRR zum Zeitpunkt der Drucklegung bekannt sind:

Verkehrsunternehmen	Betriebliche Einschränkungen	Schäden an der Infrastruktur
Hagener Straßenbahn	Zeitweise Betriebseinstellung für einige Stunden. Derzeit weitestgehend Normalbetrieb	Einzelne Schäden an der Haltestelleninfrastruktur (zerstörte Fahrgastunterstände, Haltestellenmasten, etc.)
WSW Mobil	Betriebseinstellung für einige Stunden. Derzeit Normalbetrieb mit Ausnahme der (H) Kluse	Zerstörte Elektronik in der Schwebbahnhaltestelle Kluse. Reparatur mit Hochdruck. Derzeit wird diese (H) von den Schwebbahnen ohne Halt durchfahren
Rheinbahn	Zeitweise Betriebseinstellung in einzelnen Betriebsregionen. Derzeit Normalbetrieb	Fahrzeugschäden im mittleren fünfstelligen Bereich. Leichte Schäden an Betriebsgebäuden.
SR	Durch gesperrte Straßen weiterhin vereinzelt Ersatzverkehr mit Taxen	/

3. Prognose der Schäden

Derzeit lassen sich die Schäden durch das Unwetter nur überschlägig ermitteln. Entsprechend stellen die Ausführungen eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Drucklegung dar.

3.1. Prognose der Schäden im SPNV

Die DB gibt NRW-weit folgende Schäden an (vgl. Bericht des Ministeriums für Verkehr zu TOP 7 in der 58. Sitzung des Verkehrsausschusses zu den Auswirkungen der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 im Bereich der Verkehrsinfrastruktur und Pressemeldung der DB vom 18. Juli 2021):

- gravierende Schäden an 50 Brücken
- Schäden an 180 Bahnübergängen
- Schäden an knapp 40 Stellwerken
- Schäden an mehr als 1.000 Oberleitungs- und Signalmasten
- Schäden an Energieanlagen sowie Aufzügen und Beleuchtungsanlagen in den Bahnhöfen
- Hang- und Dammrutschungen
- Unter- und Überspülung von Gleisen
- Totalschaden am Bahnhof Hagen (Hagen-Hohenlimburg)

Ebenfalls gibt die DB folgende Schäden für NRW und Rheinland-Pfalz an (vgl. o. g. Quelle)

- Beschädigungen an 80 Bahnstationen und Haltepunkte
- Beschädigungen an 600 km Gleisen

Hier wird die Höhe der Schäden derzeit noch von der DB geprüft. Aussagen hierzu können erst nach weiteren Bestandsaufnahmen und Planungen erfolgen.

Nach Angaben der DB sind NRW-weit im Schienennetz der DB und an den Bahnhöfen Schäden von rund 1,3 Mrd. € entstanden. Die Schäden an der Infrastruktur der NE-Bahnen wird vom Land NRW auf rd. 41 Mio. € geschätzt (vgl. o. g. Quelle). Nach ersten Einschätzungen belaufen sich die Kosten für SEV NRW-weit auf rd. 55 Mio. € im Jahr 2021. Die Schäden an den Fahrzeugen, die im Eigentum der SPNV-Aufgabenträger stehen, belaufen sich auf ca. 25 Mio. €.

Bezogen auf den VRR stellt sich die Schätzung der Schäden für das Jahr 2021 wie folgt dar:

Kostenübersicht	2021
Kosten SEV	45.994.240 €
Kosten BNV	129.996 €
Fahrzeug	0 €
Infra-Betriebsmittel	8.649.000 €
Infra-Schäden	560.000 €
Kommunikation	1.000.000 €
Summe	56.335.257 € *)

*) Hinzu kommen noch rd. 0,900 Mio. € für den SEV der S28.

3.2. Prognose der Schäden im ÖSPV

Die Schäden im kommunalen ÖPNV werden NRW-weit derzeit mit 17,4 Mio. € beziffert (davon rd. 9,2 Mio. € Fahrzeuge und 8,2 Mio. € Infrastruktur; vgl. Bericht des Ministeriums für Verkehr zu TOP 7 in der 58. Sitzung des Verkehrsausschusses zu den Auswirkungen der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 im Bereich der Verkehrsinfrastruktur). Vergleichbare Daten auf VRR-Ebene liegen nicht vor.

4. Maßnahmen des Bundes, des Landes NRW und der SPNV-Aufgabenträger in NRW

Die Beseitigung der Schäden und der Wiederaufbau der Infrastruktur ist eine Aufgabe, die alle Beteiligten und Betroffenen gemeinsam angehen müssen. Folgende Maßnahmen wurden bisher in die Wege geleitet:

4.1. Task Force „Wiederaufbau der Verkehrsinfrastruktur in NRW“

Bereits am 23. Juli 2021 kann das erste Mal die Task Force „Wiederaufbau der Verkehrsinfrastruktur in NRW“ unter der Leitung von Herrn Minister Wüst zusammen. Teilnehmer*innen dieser Task Force sind Vertreter*innen der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, der Autobahn GmbH, der Deutsche Bahn, des Städte- und Gemeindebund, des Landkreistag, des Städtetag, des Bauindustrieverband NRW, der Baugewerblichen Verbände NRW, der Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmer, sowie der SPNV-Aufgabenträger VRR, NWL und NVR. Der VRR wird durch den Vorstandssprecher repräsentiert. Ziel dieser Task Force ist im ersten Schritt die Schäden zu lokalisieren und zu beziffern und im zweiten Schritt den Wiederaufbau zu koordinieren. Die Task Force findet seitdem wöchentlich zusammen.

4.2. Aufbauhilfefond des Bundes und der Länder

Durch das Unwetter wurden erhebliche Schäden an der Infrastruktur des ÖPNV verursacht. Um diese Schäden zu beseitigen bzw. zerstörte Infrastruktur wiederaufzubauen, haben sich Bund und Länder auf die Errichtung eines nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes verständigt.

Dieses Sondervermögen soll mit Mitteln des Bundes in Höhe von bis zu 30 Mrd. € ausgestattet werden. Darin sollen Ausgaben für den Wiederaufbau der Infrastruktur des Bundes in Höhe von 2 Mrd. € enthalten sein, welche vom Bund alleine getragen werden. Die Wiederaufbaumaßnahmen der Länder in Höhe von 28 Mrd. € sollen solidarisch jeweils zur Hälfte von Bund und den betroffenen Ländern finanziert werden. Die Verteilung zwischen den betroffenen Ländern ist nach diesem Schlüssel vorgesehen:

Nordrhein-Westfalen	54,53 Prozent,
Rheinland-Pfalz	43,99 Prozent,
Bayern	1,00 Prozent,
Sachsen	0,48 Prozent.

Es ist angedacht, dass der Bund 16 Mrd. € in einer ersten Tranche aus dem Bundeshaushalt 2021 dem Sondervermögen zuführt. Die Zuweisungen des Bundes erfolgen dann ab dem Jahr 2022 bedarfsgerecht nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Somit ist die Liquidität des Sondervermögens durch den Bund gesichert und es stehen ausreichend Mittel zur Verfügung. Die Länder beteiligen sich über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens über 30 Jahre.

Das Land NRW plant zur Bewältigung der Folgen des Unwetters „Bernd“ einen Nachtragshaushalt in Höhe von bis zu 13 Mrd. € einzubringen.

Die Ermittlungen der Gesamtschäden in den vom Starkregen und Hochwasser betroffenen Ländern erfolgt in dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 geregelten einheitlichen Grundsätze.

Die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen, mit Ausnahme der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes, setzt grundsätzlich den Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern voraus, welche im Entwurf vorliegt. Förderfähig wären demnach bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen, wenn sie im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Vermeidung künftiger Schäden wiedererrichtet werden.

4.3. Regelung zur Beschleunigung der Schadensbeseitigung und zum Wiederaufbau

Mit E-Mail vom 4. August 2021 wurden die Aufgabenträger in NRW darüber informiert, dass sich nach Auskunft der Staatskanzlei NRW alle Beteiligten einer Videokonferenz der Leiter der Staatskanzleien der betroffenen Länder mit der Leitungsebene von Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und Bundesministerium der Finanzen (BMF) darauf verständigt haben, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn für die Frage der Fördermittelberechtigung nicht schädlich sein soll. Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und

zum Wiederaufbau kurzfristig eingeleitet werden können und nicht auf eine förmliche Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns oder die Bewilligung der Mittel gewartet werden muss.

Mit dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums der Finanzen NRW und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW vom 4. August 2021 wurden Regelungen zur **Anwendung des Vergaberechts** im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen für den Wiederaufbau und die Schadensbegrenzung an Infrastruktur, einschließlich der Schiene, sowie für die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung und zur Beseitigung von Umweltschäden im Rahmen der von der Unwetterkatastrophe betroffenen Bereiche getroffen. Es ist das Ziel, die durch das Unwetter „Bernd“ verursachten Schäden schnellstmöglich zu beseitigen bzw. die Infrastruktur wiederaufzubauen und damit weitere Gefahren abzuwenden. Daher werden mit dem genannten Erlass die in diesem Zusammenhang durchzuführenden Beschaffungen von Leistungen durch Lockerungen im Vergaberecht vereinfacht. So werden beispielsweise bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie der 1. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt ausgesetzt. Weiterhin werden diverse Hinweise für Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte gegeben, z. B. sind nach Würdigung der Gesamtumstände u.a. verkürzte Fristen und die formlose Einholung von Angeboten möglich.

Bei der Beseitigung der Schäden bzw. den Wiederaufbau der Infrastruktur sind neben den Vergaberecht auch die **Regelungen der Planfeststellungsverfahren** zu beachten. An dieser Stelle strebt das Land ebenfalls eine Flexibilisierung und Beschleunigung an.

Per Erlass hat das Land NRW zu Planfeststellungsverfahren in Bezug auf Bahnstrecken im Bereich der NE-Infrastrukturen folgendes geregelt:

- **Fälle der Instandsetzung einer teilweise zerstörten Infrastruktur**
Da der Wiederaufbau eine Instandsetzungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahme darstellt, bedarf es keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung

- **Fälle der Instandsetzung einer vollständig zerstörten Infrastruktur**
Da es sich um eine Erneuerung der Betriebsanlage der Eisenbahn handelt, bedarf es einer Planfeststellung, wenn der Grundriss oder der Aufriss der Betriebsanlage wesentlich geändert wird, wobei der Begriff „wesentlich“ aufgrund der Katastrophensituation

weit auszulegen ist. Ggf. neu ergebende Grundstücksbetroffenheiten sowie natur-, artenschutzfachlichen sowie wasserrechtlichen Belangen bzw. Regelungen können im Einzelfall, auch außerhalb eines Planfeststellungsverfahrens, notwendig sein. Sofern der Wiederaufbau dazu führt, dass eine neue Trasse genutzt wird, ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Jedoch ist in diesen Fällen zu prüfen, ob zur Beschleunigung ein Planungsgenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann. Zusätzlich sind alle durch das AEG möglichen beschleunigenden Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Verzicht auf Erörterungstermine).

5. Tarifliche Maßnahmen

Im Raum Velbert-Langenberg (RE49, S9) kommt es für Kund*innen des VRR trotz Schienenersatzverkehr zu teilweise unzumutbaren Fahrzeiten. Deswegen können von den Maßnahmen betroffene Zeitkartenkund*innen des VRR, die Velbert oder Wuppertal im Geltungsbereich ihres Tickets haben, ohne Zuzahlung alle Umleitungsstrecken befahren.